

**Signet  
Stadt Bergisch Gladbach  
Der Bürgermeister**

**Satzung  
über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der  
Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach**

**Präambel**

Aufgrund § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S. 886), zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) geändert, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) und der §§ 1 und 4 des Kommunal-abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 02.07.2024 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Aufgabe der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Bergisch Gladbach unterhält eine Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW).
- (2) Aufgabe der Feuerwehr ist die Bekämpfung von Brandgefahren, die Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden und die Gewährleistung des Katastrophenschutzes bei Großeinsatzlagen und Katastrophen.
- (3) Die Erbringung anderer Leistungen ist in der Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und sonstige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach geregelt.

**§ 2  
Ansprüche auf Kosten- und Auslagenersatz**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit nicht nachfolgend in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist. Die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) sowie der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) bleiben unberührt.
- (2) Die Stadt Bergisch Gladbach verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz ihrer Feuerwehr und der ihr gemäß § 39 BHKG NRW überörtlich Hilfe leistenden Feuerwehren entstandenen Kosten
  1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  - 2.

von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,

3.

von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG NRW im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

4.

von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5.

von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6.

von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Ziffer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7.

von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Ziffer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8.

von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

9.

von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Bergisch Gladbach die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

### **§ 3**

#### **Berechnung des Kostenersatzanspruches**

(1) Die Höhe des Kostenersatzes regelt sich nach dem anliegenden Tarif, der Bestandteil

dieser Satzung ist.

(2) Der Kostenersatzanspruch bestimmt sich nach der Art und der Anzahl der eingesetzten Kräfte, Fahrzeuge, Geräte, der Dauer der Inanspruchnahme, sowie der Art und Menge der verwendeten Materialien.

(3) Berechnet wird die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen. Für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit wird ein Viertel des im Tarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz - abweichend von Satz 1 - die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit hinzugerechnet.

(4) Für die bei Kostenersatzpflichtigen Einsätzen verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 12 % berechnet.

(5) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten - zum Beispiel Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust - so kann die Stadt Bergisch Gladbach zusätzlich den Ersatz dieser Kosten verlangen.

(6) Für eingesetztes Personal, Fahrzeuge, Geräte oder Material, die im Tarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden die für vergleichbares Personal, Fahrzeuge, Geräte oder Material festgesetzten Beträge berechnet.

(7) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit dem Einsatz entstehen, sind auch dann zu ersetzen, wenn der Einsatz als solcher unentgeltlich ist.

#### **§ 4**

#### **Entstehung des Kostenersatzanspruches und Schuldner**

(1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Absatz 2 entsteht bei dem Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus der Feuerwache oder dem Stationierungsstandort, ansonsten mit Beginn der Arbeiten.

(2) Zur Zahlung des Kostenersatzes sind die in § 2 Absatz 2 genannten natürlichen oder juristischen Personen verpflichtet. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5**

#### **Fälligkeit**

(1) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt. Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides fällig.

(2) Die Entrichtung des Betrages kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die fristgerechte Entrichtung eine erhebliche Härte für die Schuldnerin oder den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einem 500,00 € übersteigenden Betrag nur gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

(3) Von dem Ersatz der Kosten oder Auslagen kann abgesehen werden, wenn dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses ge-

rechtfertigt ist.

## **§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach sowie den Ersatz von Verdienstaussfall und Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach geändert durch Artikelsatzung vom 21.11.2001 außer Kraft.

### **Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach vom 01.08.2024**

#### I. Gebühren für Personal je Stunde

I.1 Brandmeister/in: 56,00 €

I.2 Oberbrandmeister/in: 68,00 €

I.3 Hauptbrandmeister/in: 72,00 €

I.4 Hauptbrandmeister/in mit Amtszulage: 76,00 €

I.5 Brandoberinspektor/in: 72,00 €

I.6 Brandamtmann/-frau: 84,00 €

I.7 Brandamtsrat/-rätin: 92,00 €

I.8 Brandrat/-rätin Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt: 96,00 €

I.9 Brandrat/-rätin Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt: 84,00 €

I.10 Oberbrandrat/-rätin: 96,00 €

I.11 Branddirektor/in: 116,00 €

I.12 Leitende/r Branddirektor/in: 128,00 €

## II. Gebühren für Fahrzeuge je Stunde

- II.1 Fahrzeugkategorie Einsatzleitwagen: 44,00 €
- II.2 Fahrzeugkategorie Rüst- und Gerätewagen: 384,00 €
- II.3 Fahrzeugkategorie Hilfeleistungslöschfahrzeuge: 100,00 €
- II.4 Fahrzeugkategorie Hubrettungsfahrzeuge: 184,00 €
- II.5 Fahrzeugkategorie Tanklöschfahrzeuge: 84,00 €

## III. Gebühren für Motorsägen je Stunde: 28,00 €

### **Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 03.07.2024

Frank Stein  
Bürgermeister

Die Satzung vom 03.07.2024 wurde am 11.07.2024 im Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach öffentlich bekannt gemacht und ist am 12.07.2024 in Kraft getreten.